



Gemeinde Loiching
Herr 1. Bürgermeister
Günter Schuster

Franziska Sänftl
Gemeinderat

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster,
hiermit stellt die Gemeinderätin Franziska Sänftl (Bündnis 90/Die Grünen) den
folgenden Antrag:

**Der Gemeinderat möge einen entsprechenden Kriterienkatalog mit
Punktesystemvergabe für Bauplätze erarbeiten. Bei zukünftigen
Bauplatzvergaben soll die Verwaltung anhand dieses Katalogs die Punkte der
Antragsteller*innen prüfen und dem Gemeinderat vorlegen. Dieser kann
dadurch eine gerechte Bauplatzvergabe sichern.**

**Folgende Vergabekriterien der Stadt Landau an der Isar können als Vorbild
dienen:**

1. Soziale Verhältnisse / Familienstruktur

Alleinstehende	100 Punkte
Paare	200 Punkte
Je Kind im Haushalt zusätzlich	75 Punkte
Soweit Pflegefälle oder zu betreuende Personen oder Schwerbehinderte	75 Punkte
Personen (GdB > 50 %) zusätzlich im Haushalt leben	

Die Zahl der Kinder wird sowohl bei Alleinstehenden als auch bei Paaren gewertet.
Der maximale Punktwert für Kinder im Haushalt beträgt 300 Punkte.

2. Soziale Verhältnisse / Immobilieneigentum

Der/Die Antragsteller*in besitzt keine eigene, familieneignete
Wohnimmobilie oder ein entsprechend
bebaubares Grundstück. 400 Punkte

Die/Der Antragsteller*in verpflichtet sich, seine bestehenden
familieneigneten Wohnimmobilien
oder entsprechend bebaubaren
Grundstücke innerhalb einer Frist von
drei Jahren zu veräußern. 100 Punkte

Der/Die Antragsteller*in besitzt eine eigene Wohnimmobilie oder ein
bebaubares Grundstück. 0 Punkte



Dem Wohnen bzw. Arbeiten in der Gemeinde / Ortsteil wird eine entsprechende Verwurzelung in der Gemeinde / Ortsteil gleichgestellt.

Ausübung eines Ehrenamts

Der/Die Antragsteller*in übt ein Ehrenamt aus, welches er über eine Ehrenamtskarte nachweisen kann. 200 Punkte

Ortsansässigkeit Hauptwohnsitz oder Arbeitsstelle im Stadtgebiet

2 - 4 Jahre 100 Punkte
5 – 9 Jahre 250 Punkte
10 Jahre und länger 400 Punkte

„Dorfbonus“ für Wohnen oder Arbeiten im Ortsteil/Gemarkung Ab 5 Jahre 250 Punkte

Punktegleichstand

Bei Punktegleichstand richtet sich die weitere Reihenfolge nach dem Eingang der Bewerbung. Sollte auch hierbei ein Gleichstand vorliegen erfolgt ein Losentscheid.

Bau- und Wohnverpflichtung

Der/Die Erwerber*in verpflichtet sich, auf dem erworbenen Grundstück binnen der für das jeweilige Baugebiet festgesetzten Zeit, gerechnet ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrags, ein Wohngebäude bezugsfertig zu errichten.

Der/Die Erwerber*in verpflichtet sich weiterhin, mindestens fünf Jahre ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes dieses selbst zu nutzen.

Veräußerungsverbot

Der/Die Erwerber*in verpflichtet sich, das erworbene Grundstück innerhalb der Geltungsdauer der Wohnverpflichtung nicht an Dritte (ausgenommen an die eigenen Kinder und/oder den mit im Gebäude lebenden Ehe-, bzw. Lebenspartner) zu veräußern.

Richtigkeit der Angaben

Der/Die Käufer*in versichert, dass die bei seiner Bewerbung um das Grundstück gemachten Angaben richtig sind. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse bis zur Bauplatzzuteilung müssen der Stadt umgehend mitgeteilt werden.

Verstöße gegen die Vergaberichtlinien

Insoweit der/die Erwerber*in die Verpflichtungen nach § 5 (Bau- und Wohnverpflichtung) und § 6 (Veräußerungsverbot) nicht einhält oder bei seiner Bewerbung falsche Angaben macht, steht der Stadt die Rückübertragung des Grundstücks, alt. die Nachzahlung von 50 % des Kaufpreises zu. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Stadt vor.



Mehrmaliger Grundstücksbezug

Soweit ein*e Bewerber*in bereits von der Stadt ein Wohnbaugrundstück gekauft hat ist ein erneuter Bezug i.d.R. nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Sänftl